

Merkblatt zur Umsetzung des Mutterschutzes für Studentinnen

Sehr geehrte Lehrende,

seit 01. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz¹ (MuSchG) auch für Studentinnen, soweit die Universität Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt, d. h. bei Prüfungen, Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Praktika². Ausgenommen sind lediglich die Regelungen in §§ 17-24 MuSchG. Ziel der neuen Regelungen ist, schwangere und stillende Studentinnen und ihre (ungeborenen) Kinder vor gesundheitlichen Gefahren zu schützen, die durch das Studium entstehen können. Zugleich soll eine Fortführung des Studiums ermöglicht werden, wenn die Studentin es wünscht und sofern nicht gesundheitliche Gründe dagegen sprechen. Prinzipiell sollen Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit vermieden oder ausgeglichen werden, um eine Chancengleichheit herzustellen. Unsere Universität ist zudem dazu verpflichtet, die Schwangerschaft von Studentinnen an das Gewerbeaufsichtsamt zu melden. Dieses Merkblatt soll Sie umfassend über die neuen Mutterschutzregelungen informieren und Ihnen eine Orientierung für die praktische Umsetzung an unserer Universität Vechta geben.

1. Anzeige der Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit

Schwangere und stillende Studentinnen sollten, auch im eigenen Interesse, ihre Schwangerschaft, ihren voraussichtlichen Geburtstermin bzw. ihre Stillzeit frühzeitig gegenüber der Universität anzeigen (gemäß §15 MuSchG). Die Anzeige erfolgt an unserer Universität mit einer Antragstellung³ sowie der Einreichung entsprechender Unterlagen (Mutterpass, Bescheinigung der Schwangerschaft) beim Immatrikulationsamt. Das Immatrikulationsamt erfasst die eingehenden Meldungen und setzt die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzfristen fest. Die Bearbeitung

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/

² Von den Studentinnen im Rahmen ihres Studiums frei bestimmbare Tätigkeiten, z. B. Teilnahme an freien Vorlesungs- oder Hochschulsportangeboten oder Bibliotheksbesuche, fallen nicht unter den Schutzbereich des neuen Mutterschutzgesetzes.

³ Das Formular für die Meldung der Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit beim Immatrikulationsamt ist auf den Homepageseiten der Koordination Familiengerechte Hochschule hinterlegt: <https://www.uni-vechta.de/familiengerechte-hochschule>

dieser Meldung wird vom Immatrikulationsamt mit der Vergabe einer entsprechenden Bescheinigung, die als geeigneter Nachweis bei Lehrenden und Prüfenden anerkannt wird, abgeschlossen. Die Daten werden ausschließlich im Rahmen des Meldeverfahrens nach MuSchG genutzt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht wieder gelöscht.

Darüber hinaus sollten schwangere und stillende Studentinnen die Leiter*innen der besuchten Lehrveranstaltungen sowie Exkursionen bzw. im Falle der Teilnahme an einem Praktikum die Praktikumsleitungen informieren, damit diese ihrer Fürsorgepflicht gerecht werden können. Damit frühzeitig Informationen über die Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Studium und Schwangerschaft bzw. Elternschaft und über die familiengerechten Angebote unserer Universität zur Verfügung gestellt werden können, sollten schwangere Studentinnen auf das vertrauliche Beratungsangebot der Koordination Familiengerechte Hochschule hingewiesen werden.

2. Umsetzung der Mutterschutzregelungen für Studentinnen

Grundsätzlich sind Leiter*innen einer Lehrveranstaltung, einer Exkursion oder eines Praktikums verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Studierenden festzulegen (auch zum Mutterschutz während der Schwangerschaft oder des Stillens). Um einen umfassenden Gesundheitsschutz für die schwangere oder stillende Studentin und das (ungeborene) Kind gewährleisten zu können, muss diese generelle Gefährdungsbeurteilung gemäß §10 MuSchG für jede Lehrveranstaltung, an der die Studentin während der Schwangerschaft oder Stillzeit teilnimmt, überprüft und individualisiert werden, sobald die Schwangerschaft oder Stillzeit gemeldet wird. Die festgelegten Maßnahmen müssen eingehalten werden. Nach Möglichkeit sollen der Studentin keine Nachteile für den Ablauf ihres Studiums entstehen. Sofern Studentinnen an Prüfungen, studienrelevanten Praktika, Exkursionen oder Labortätigkeiten nicht oder nur bedingt teilnehmen können, sollten eine Umgestaltung bzw. Anpassung der Studienleistungen und erforderlichenfalls Ersatzleistungen angeboten werden. Wenn eine Studentin ihre Schwangerschaft nicht anzeigt, diese aber der Universität/der Fakultät/den Lehrenden bekannt wird, ist unabhängig vom Mutterschutzgesetz vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht unserer Universität eine generelle Gefährdungsbeurteilung anzuwenden.

Die Zuständigkeit für die Erstellung der konkretisierenden Gefährdungsbeurteilungen liegt bei den Studienfachberatungen ggf. in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden bzw. im Falle des Profilierungsbereichs bei der zuständigen

Koordination, da diese Personen über detailliertes Wissen zu den Studienbedingungen der einzelnen Lehrveranstaltungen verfügen, die die Studentin besucht. Um den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes entsprechend die individuelle Situation der schwangeren oder stillenden Studentin zu berücksichtigen und mit ihr das weitere Vorgehen zu klären, muss bei der Durchführung der konkretisierten Gefährdungsbeurteilung die Studentin einbezogen werden. Als Hilfestellung für die Beurteilung sollte die Checkliste „Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz Studentinnen“ verwendet werden, die in Kooperation mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt und vom Präsidium zur Verwendung freigegeben wurde. Die individuelle Gefährdungsbeurteilung wird nach Beurteilung sowohl bei den Leiter*innen der Lehrveranstaltung hinterlegt als auch in Kopie an das Immatrikulationsamt sowie das Prüfungsamt weitergeleitet.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wird überprüft, ob durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eine Gefährdung für die Studentin und ihr (ungeborenes) Kind besteht. Die Gefährdungen, die im Mutterschutzgesetz ausdrücklich genannt sind, sind in der oben genannten Checkliste aufgeführt. Wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine unverantwortliche Gefährdung gemäß §11 und §12 MuSchG festgestellt wird, muss in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden/Prüfenden geprüft werden, ob der Studentin eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung/Prüfung durch Schutzmaßnahmen (z.B. Übernahme kritischer Tätigkeiten durch andere Personen, Schutzkleidung oder Einhausung der Gefahrenquelle) ermöglicht werden kann. Wenn jedoch die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung trotz möglicher Schutzmaßnahmen angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist, darf die Studentin nicht an der entsprechenden Studien- oder Prüfungsleistung teilnehmen, auch wenn sie selbst dies ausdrücklich wünschen sollte. Bei dem Ausschluss von einer Studien- oder Prüfungsleistung aufgrund der Gefährdungsbeurteilung muss geprüft werden, ob der Studentin eine Alternative (z.B. Selbststudium, Änderung der Prüfungsform, Verschiebung des Prüfungstermins) angeboten werden kann. Damit die Studentin im Sinne des Mutterschutzgesetzes die Möglichkeit erhält, ihr Studium auch während einer Schwangerschaft, der Mutterschutzfrist oder Stillzeit fortzusetzen, sollte bei der Prüfung von Schutzmaßnahmen und Ersatzleistungen der Spielraum zugunsten der Studentin ausgeschöpft werden. Für den Erwerb von Leistungspunkten muss die Studentin jedoch, wie alle anderen Studierenden auch, die vorgesehenen Lernergebnisse erreichen und die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. Für den Fall, dass eine Umgestaltung bzw. Anpassung der Prüfungsleistung

vorgenommen wird, ist dies dem jeweils zuständigen Prüfungsamt und dem Immatrikulationsamt mit der Weiterleitung einer Kopie der konkretisierten Gefährdungsbeurteilung bekanntzugeben.

3. Wichtige Regelungen für Studentinnen nach dem Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz sieht Schutzfristen sechs Wochen vor den errechneten Geburtstermin und acht Wochen nach der Entbindung vor (§3 bis §7 MuSchG)⁴. Da sich hier allerdings Abweichungen ergeben können, ist die festgelegte Mutterschutzfrist der Bescheinigung Mutterschutz des Immatrikulationsamtes zu entnehmen. Studentinnen dürfen während dieser Mutterschutzfrist nur an verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen teilnehmen, wenn sie sich gegenüber ihren jeweiligen Lehrenden/Prüfenden schriftlich zur Teilnahme bereit erklären und sofern Gefährdungen ihrer Gesundheit sowie ihres Kindes ausgeschlossen sind. Die Erklärung auf Verzicht des Mutterschutzes kann aber jederzeit - ebenfalls schriftlich - widerrufen werden. Allerdings hat der Widerruf der Erklärung keine rückwirkende Wirkung, dies ist insbesondere für Prüfungen relevant. Die Einverständniserklärung (und ggf. der Widerruf) muss für jede Studien- bzw. Prüfungsleistung einzeln erfolgen und wird nach Eingang bei den Lehrenden/Prüfenden zur Dokumentation an das Prüfungsamt weitergeleitet. Die Formulare „Einverständniserklärung bei Prüfungen/Lehrveranstaltungen während der Mutterschutzfrist“ und „Widerruf der Einverständniserklärung bei Prüfungen/Lehrveranstaltungen während der Mutterschutzfrist“ sind auf der Homepage des Dezernats 3 - Studentische und akademische Angelegenheiten hinterlegt⁵.

Während der Schwangerschaft, der Mutterschutzfristen und der Stillzeit gelten zudem Verbote für Mehr- und Nacharbeit (zwischen 20 und 6 Uhr) sowie ein Tätigkeitsverbot für Sonn- und Feiertage. Einer Teilnahme an verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen bis 22 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf zugestimmt werden, wenn sich die schwangere oder stillende Studentin sich gegenüber der Studienfachberatung bzw. der Koordination des Profilierungsbereichs dazu bereit erklärt und dies in der konkretisierten Gefährdungsbeurteilung zur besuchten

⁴ Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten endet der Mutterschutz erst 12 Wochen nach der Geburt. Wird eine Behinderung des Kindes im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt festgestellt, verlängert sich die Schutzfrist ebenfalls auf 12 Wochen, allerdings nur wenn die Mutter dies beantragt.

⁵ <https://www.uni-vechta.de/dezernat-3-stud-u-akad-angelegenheiten/home/familienverantwortung/>

Lehrveranstaltung vermerkt wird. Die Erklärung kann jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft gegenüber den für die Gefährdungsbeurteilungen zuständigen Personen widerrufen werden.

4. Fehlzeiten während der Schwangerschaft und Stillzeit (einschließlich der Mutterschutzfrist)

Es können sich Fehlzeiten in Folge einer Gefährdungsbeurteilung oder durch Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen während der Mutterschutzfrist ergeben. Für die Zeit der Durchführung von im Rahmen der Krankenversicherung erforderlichen Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft und für Stillzeiten⁶ sind Studentinnen darüber hinaus von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung freizustellen. Sofern durch diese Fehlzeiten die Attestierung einer verpflichtenden regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gefährdet ist, wird empfohlen, der Studentin die in der Rahmenprüfungsordnung sowie Richtlinie zur Umsetzung einer Chancengleichheit von Studierenden mit Familienverantwortung vorgesehenen Ausgleichsregelungen anzubieten und damit die Möglichkeit zu geben, unverschuldet versäumte Bestandteile der Lehrveranstaltung nachzuholen (z.B. durch Selbststudium). Diese Kompensation ist jedoch nur sinnvoll, wenn die für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Lernergebnisse erreicht werden können.

5. Familiengerechte Studienorganisation

Die Universität Vechta hat sich als familiengerechte Universität das Ziel gesetzt, Studierenden, die Eltern werden, und Studierenden mit Familienverantwortung mit verschiedenen Maßnahmen praktische Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums zu geben. Im Rahmen des Audit-Verfahrens „Familiengerechte Hochschule“ hat sich unsere Universität deshalb dazu verpflichtet, die Studienbedingungen an der Universität Vechta so anzupassen, dass sich die Vereinbarkeit von Studium und Familie kontinuierlich verbessert. Ein Überblick über die bestehenden Angebote zur familiengerechten Studienorganisation (z.B. Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung, Härtefallantrag auf Erstattung des Semesterticketbeitrages, Anpassung des Studienguthabens oder Bereitstellung familiengerechter Studien- und Prüfungsbedingungen auf der Grundlage der Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung Umsetzung) kann der Homepage der Koordination Familiengerechte

⁶ Während der ersten 12 Monate nach der Geburt können stillende Studentinnen mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde Stillzeit in Anspruch nehmen.

Hochschule entnommen werden. Darüber steht die Koordination Familiengerechte Hochschule gerne für eine persönliche Beratung oder Rückfragen zur Verfügung.

6. Pandemiebedingte Ergänzung

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, die die Studienfachberatung obligatorisch unmittelbar nach der Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit mit Unterstützung der Studentin und den Lehrenden erstellt wird, sind mögliche Infektionsrisiken durch SARS-CoV-2, aber auch Gefährdungen, die sich ggf. aus der Einhaltung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen ergeben können, selbstverständlich zu berücksichtigen und bei Bedarf geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festzulegen.

Für schwangere Studentinnen, die im Rahmen ihres Studiums an Präsenzlehveranstaltungen und -prüfungen teilnehmen, besteht die dringende Empfehlung zur Inanspruchnahme einer Beratung mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt. Wenn nach Einschätzung der*des Frauenärztin*Frauenarztes die an der Universität geltende FFP2-Maskenpflicht für die schwangere Studentin eine begründete Gefährdung darstellt, ist dies im Rahmen der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung mit Vorlage eines ärztlichen Attestes anzuzeigen, damit in Rücksprache mit der Betriebsärztin und/oder Sicherheitsingenieurin geeignete Schutzmaßnahmen erörtert können und so die Fortsetzung des Studiums gewährleistet werden kann.

7. Ansprechpartner*innen

Allgemeine Beratung zu Schwangerschaft, Mutterschutz und Studium mit Familienverantwortung:

Koordination Familiengerechte Hochschule

<https://www.uni-vechta.de/familiengerechte-hochschule/>

Bescheinigungen im Rahmen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Studium mit Familienverantwortung:

Immatrikulationsamt, Sachgebiet Beiträge und Gebühren

<https://www.uni-vechta.de/dezernat-3-stud-u-akad-angelegenheiten/immatrikulationsamt/>

Gefährdungsbeurteilungen:

Studienfachberatungen

<https://www.uni-vechta.de/studium/beratung-und-service/serviceeinrichtungen/studienfachberatung>

Koordination Profilierungsbereich

<https://www.uni-vechta.de/profilierungsbereich>

Prüfungsangelegenheiten:

Akademisches Prüfungsamt

<https://www.uni-vechta.de/dezernat-3-stud-u-akad-angelegenheiten/pruefungsamt/>

Alle Formulare auf einen Blick:

<https://www.uni-vechta.de/dezernat-3> Reiter: Studium mit Familienverantwortung

